

Die nachfolgend aufgeführten verbindlichen Regeln stützen sich auf die 13. Bayrische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV), verordnet vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vom 06.06.2021, die Empfehlungen des Bayerischen Segelverbands, abgeleitet aus den Handlungsempfehlungen des BLSV vom 11.06.2021.

Sie sind ergänzt um Regelungen zur Nutzung der vereinseigenen Boote der Segelabteilung des SVW Burghausen.

Für die 7-Tagesinzidenzen auf Chiemsee und Steganlagen sowie den Segelhafen Seebruck maßgeblich sind die Werte des Landkreises Traunstein, für die Segelhäfen im Landkreis Rosenheim incl. Fraueninsel maßgeblich sind die Werte des Landkreises Rosenheim.

1. Das Betreten der Hafengelände und die Nutzung der vereinseigenen Boote ist ausnahmslos untersagt für Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion, mit Kontakt zu SARS-CoV-2 Fällen in den letzten 14 Tagen (Ausnahmen siehe jeweils aktuell gültige infektionsschutzrechtliche Vorgaben), Personen die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder mit Sars-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns).
2. Bei einer **7-Tagesinzidenz < 50** ist Segeln ohne Gruppenbegrenzung erlaubt, die allgemeine Testpflicht entfällt, Versammlungen bis 100 TN im Außenbereich sowie 50 TN im Innenbereich sind erlaubt, hinzu kommen Genesene und vollständig Geimpfte.
3. Bei einer **7-Tageinzidenz zwischen 50 und 100** ist Segeln in Gruppen bis zu 10 Personen und für Kinder unter 14 Jahren in Gruppen bis zu 20 Kindern jeweils ohne Testnachweis erlaubt.
4. bei einer **7-Tageinzidenz > 100** ist Segeln nur alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie in Gruppen von bis zu 5 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. Anleitungspersonen benötigen einen negativen Test.
5. Die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln (1,5m, Hände waschen, nicht die Hand geben) bitte einhalten.
6. **Übernachten auf den Booten unabhängig von der Inzidenz nur mit negativem Test.** Bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 ist zusätzlich ein negativer Test alle 48 Stunden notwendig, bei einer Inzidenz > 100 ist Übernachten auf den Booten verboten.
7. Im Hafen gelten die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum, Betreten des Hafenmeisterbüros ist nur einzeln gestattet.
8. Kranen von Booten unter Wahrung der Abstandsregel. Außer dem Bediener des Krans dürfen nur die für das Kranen notwendigen Personen anwesend sein.
9. Die in den Yachthäfen bzw. an den Steganlagen ausgehängten Hinweise zum Verhalten im Hafen sind zu beachten.
10. Das Mitnehmen von Gästen auf den vereinseigenen Booten ist unter Einhaltung von Punkt 2-4 erlaubt. Der verantwortliche Schiffsführer als Mitglied der Abteilung Segeln muss die Kontaktdaten von Gästen (Tel.-Nr., E-Mail-Adresse, Anschrift), die nicht zu seinem eigenen Hausstand gehören und keine Mitglieder in der Segelabteilung sind im Bordbuch eintragen.
11. Nach jeder Nutzung der Dickschiffe erfolgt die Desinfektion von Tischen und häufig genutzten Kontaktflächen mit den an Bord befindlichen Desinfektionsmitteln und Einmaltüchern, sowie die Entsorgung der Tücher im Hafen (Seebruck) bzw. zu Hause durch die jeweiligen Nutzer. Bitte dafür nicht die Abfalleimer des Seehäusl- Wirts nutzen !
12. Der verantwortliche Schiffsführer dokumentiert für den SVW lückenlos durch Charterung im elektronischen Buchungssystem und durch namentliche Eintragung der vollständigen Mannschaft im Bordbuch die verbindliche Einhaltung dieser Regeln.
13. Die Ausübung des Segelsports unter diesen Regeln erfolgt auf eigene Gefahr.